

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Gebühren des Thüringer Landesverwaltungsamtes für Auskünfte zu umweltrelevanten Bauvorhaben

Die **Kleine Anfrage 999** vom 5. April 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Ostthüringer Zeitung berichtete am 11. Februar 2016, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt ab April 2016 die Gebühren für Auskünfte zu umweltrelevanten Bauvorhaben erhöhen will. Bürgerinnen und Bürger können zu laufenden Verfahren zur Genehmigung von Gewerbe- und Industrieanlagen mit umweltrelevanten Auswirkungen Auskünfte und Informationen erhalten. Diese Auskünfte und Informationen sind offensichtlich gebührenpflichtig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche konkreten Auskünfte und Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu laufenden Verfahren zur Genehmigung von Gewerbe- und Industrieanlagen mit umweltrelevanten Auswirkungen müssen Gebühren entrichtet werden? Welches Ermessen hat die Behörde dabei hinsichtlich der Gebührenpflicht und der Gebührenhöhe?
2. In wie vielen Fällen hat das Thüringer Landesverwaltungsamt in den Jahren 2014 und 2015 gebührenpflichtige Auskünfte und Informationen zu laufenden Verfahren zur Genehmigung von Gewerbe- und Industrieanlagen mit umweltrelevanten Auswirkungen erteilt? Wie hoch waren dabei die erzielten Gebühreneinnahmen?
3. Mit welchen Begründungen sollen ab wann die Gebühren für Auskünfte und Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu laufenden Verfahren zur Genehmigung von Gewerbe- und Industrieanlagen mit umweltrelevanten Auswirkungen erhöht werden? Mit welchen Mehreinnahmen wird dabei gerechnet?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Abgeordnete legt seiner Anfrage den Bericht über das Thüringer Landesverwaltungsamt in der Ostthüringer Zeitung (OTZ) vom 11. Februar 2016 ("Gebühren werden erhöht") zu Grunde. Dieser Bericht beruhte auf einer gefälschten E-Mail. In der Richtigstellung in der OTZ vom 12. Februar 2016 ("Gefälschter Mail aufgefressen") werden zum Teil die Fragen des Abgeordneten bereits beantwortet (siehe Anlage 1).

Zu 1.:

Auskünfte gemäß dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten werden nach der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) berechnet.

Die verwaltungskostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus der Anlage zur Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (Verwaltungskostenverzeichnis), siehe Anlage 2. Soweit im Fall einer öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen. Für die Erteilung mündlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Zu 2.:

Im angefragten Zeitraum gingen in der Abteilung IV des Thüringer Landesverwaltungsamts zwei Anfragen zu laufenden Verfahren ein. Es wurden Kosten in Höhe von 118 Euro erhoben.

Zusätzlich wurden drei weitere (allgemeine) Anfragen unabhängig von konkreten Verfahren bearbeitet. Hierfür wurden Kosten in Höhe von insgesamt 87 Euro erhoben.

Zu 3.:

Bei der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung handelt es sich um eine Landesverordnung. Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann diese Verordnung nicht ändern. Eine Gebührenerhöhung ist derzeit nicht vorgesehen. Insoweit wird auch nicht mit Mehreinnahmen gerechnet.

Siegesmund
Ministerin

Anlagen

Gebühren werden erhöht

Weimar. Das Landesverwaltungsamt (LVA) in Weimar, die in Thüringen zuständige Behörde für die Genehmigung von umweltrelevanten Bauvorhaben, erhöht die Gebühren für Auskünfte zu April dieses Jahres. Das teilte das LVA gestern mit.

Gewerbe- und Industrieanlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit gefährden, brauchen vor Errichtung und Betrieb eine Prüfung und Entscheidung des LVA. Bürger können Informationen zu den laufenden Verfahren erhalten. Laut LVA waren dafür bisher 50 Euro und mehr zu zahlen. Nun kosten Auskünfte mindestens 150 Euro. OTZ

Ostthüringer Zeitung

Datum: 11.2.

Gefälschter Mail aufgesessen

Gera. Leider ist unsere Redaktion einer gefälschten Mail aufgesessen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) in Weimar wird die Gebühren für Auskünfte über Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Bauvorhaben nicht erhöhen. OTZ hatte gestern berichtet, dass diese Gebühren von 50 auf mindestens 150 Euro steigen würden. Die Information aber stammte nicht von der Behörde. TLVWA-Pressesprecher Adalbert Alexy betonte, dass sich die Berechnung der Gebühren nach einer seit 2006 gültigen Verordnung richten und von 5 bis 500 Euro je nach Aufwand reichen können. Die Gebühren werden im Einzelfall festgelegt.

Wir bedauern die falsche Information. Das TLVWA prüft jetzt die Erstattung einer Anzeige. Nach Recherchen der IT-Spezialisten der OTZ stammt die Mail von einem tschechischen Betrugsserver.

Für mehr Sicherheit empfiehlt das OTZ-Team, Mails mit Signatur oder verschlüsselt zu senden.

Ostthüringer Zeitung

Datum: 11.2.

Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung
(ThürUIVwKostO)
Vom 23. November 2006

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gebühren		
1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte	nach Zeitaufwand	mindestens 5 höchstens 500
1.2	Herausgabe von Duplikaten	nach Zeitaufwand	mindestens 5 höchstens 500
2	Auslagen		
2.1	Herstellung von Duplikaten		
2.1.1	Anfertigen von Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Papiervorlagen		
2.1.1.1	- für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.1.2	- für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2	Anfertigen von Farb-Kopien bis DIN A3		
2.1.2.1	- für die ersten 50 Seiten	je Seite	3,00
2.1.2.2	- für jede weitere Seite	je Seite	1,00
2.1.3	Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,50
2.2	Herstellung von Filmkopien oder Kopien auf anderen Datenträgern als Papier	in voller Höhe	
2.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	